



Conseil d'État
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	PLR/FDP, durch Michel Cretton (Suppl.), Thomas Birbaum und Julien Monod
Gegenstand	Berechnung der Steuerzinsen auf Grundlage der Ratenzahlungen
Datum	07.09.2021
Nummer	2021.09.333

Die Postulanten bemängeln die Tatsache, dass Steuerpflichtige, deren Akonto- bzw. Ratenzahlungen unter dem am Fälligkeitstermin (31. März) geschuldeten Steuerbetrag liegen, einen Verzugszins zahlen müssen. Sie sind der Ansicht, dass die Steuerpflichtigen durch die langsamen Mühlen der Verwaltung benachteiligt werden und fordern den Staatsrat auf, den Verzugszins nur dann zu erheben, wenn die Steuerpflichtigen mit ihren Ratenzahlungen im Verzug sind.

Mit Entscheid vom 31. August 2022 hat der Staatsrat folgende Zinssätze für das Jahr 2023 festgelegt:

Verzugszins	3,5 %
Rückerstattungszins	3,5 %
Ausgleichszins	3,5 %
Vergütungszins	0,0 %

Unsere Steuergesetzgebung unterscheidet also zwischen vier verschiedenen Zinsarten:

Verzugszins

Die Steuern und Raten müssen innerhalb von dreissig Tagen nach der Fälligkeit entrichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist fallen Zinsen, die sogenannten Verzugszinsen, an.

Rückerstattungszins

Zuviel fakturierte und bezahlte Beträge werden mit einem Rückerstattungszins zurückerstattet.

Negativer Ausgleichszins

Noch ausstehende Beträge werden mit einem negativen Ausgleichszins ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer (31. März n+1) nachgefordert. Ein negativer Ausgleichszins wird erhoben, wenn die fakturierten Raten unter dem geschuldeten Steuerbetrag liegen. Dieser Zins beruht auf wirtschaftlichen Erwägungen und soll die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen gewährleisten; er wird Steuerpflichtigen auferlegt, welche die Erhöhung ihrer Besteuerung nicht vorweggenommen oder den steuerpflichtigen Betrag falsch eingeschätzt haben. Zinsbeträge unter 500 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

Vergütungszins

Der Vergütungszins wird auf den im Voraus bezahlten Akontozahlungen gutgeschrieben (gegenwärtig liegt er bei 0,0 %).

Der negative Ausgleichszins ermöglicht es, die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen, die ihre Schlussabrechnung im Juni erhalten, und jenen, bei denen sie erst später eintrifft, zu gewährleisten. Der auf wirtschaftlichen Erwägungen beruhende negative Ausgleichszins bietet ausserdem Gewähr für die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung im März einreichen, und jenen, denen eine Fristverlängerung für die Einreichung ihrer Steuererklärung gewährt wird.

Entgegen der Meinung der Postulanten ist die Erhebung dieser Zinsen nicht auf allfällige Veranlagungsverzögerungen zurückzuführen; die Steuerpflichtigen haben denn auch die Möglichkeit, den Zinslauf zu unterbrechen, indem sie ihre Steuerschuld begleichen.

Übersteigt der von den Steuerpflichtigen entrichtete Betrag den definitiv festgelegten Steuerbetrag und wurde dieser fakturiert, wird ihnen ein Rückerstattungszins gutgeschrieben und zwar zum für den Verzugszins und den negativen Ausgleichszins geltenden Satz.

Die Zahlungen werden als Vorauszahlungen betrachtet, wenn sie vor dem Fälligkeitsdatum der Steuerrechnungen oder der Raten einkassiert werden. Auf diesen Vorauszahlungen wird ein Vergütungszins gewährt. Der Zinssatz bewegt sich in der gleichen Grössenordnung wie jener, der auf den Lohnsparkonten von Finanzinstituten gewährt wird. Seit der Steuerperiode 2017 liegt dieser bei 0 Prozent. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass diese Vorauszahlungen eine höhere Rendite abwerfen als die Gelder auf einem Bankkonto. Da die Zinssätze weiterhin auf einem historischen Tiefstand sind, werden Steuervorauszahlungen nicht mehr vergütet.

Das Postulat wird zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Finanzen: 4 Millionen Franken

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Auswirkungen Administration: keine

Ort, Datum Sitten, 8. März 2023